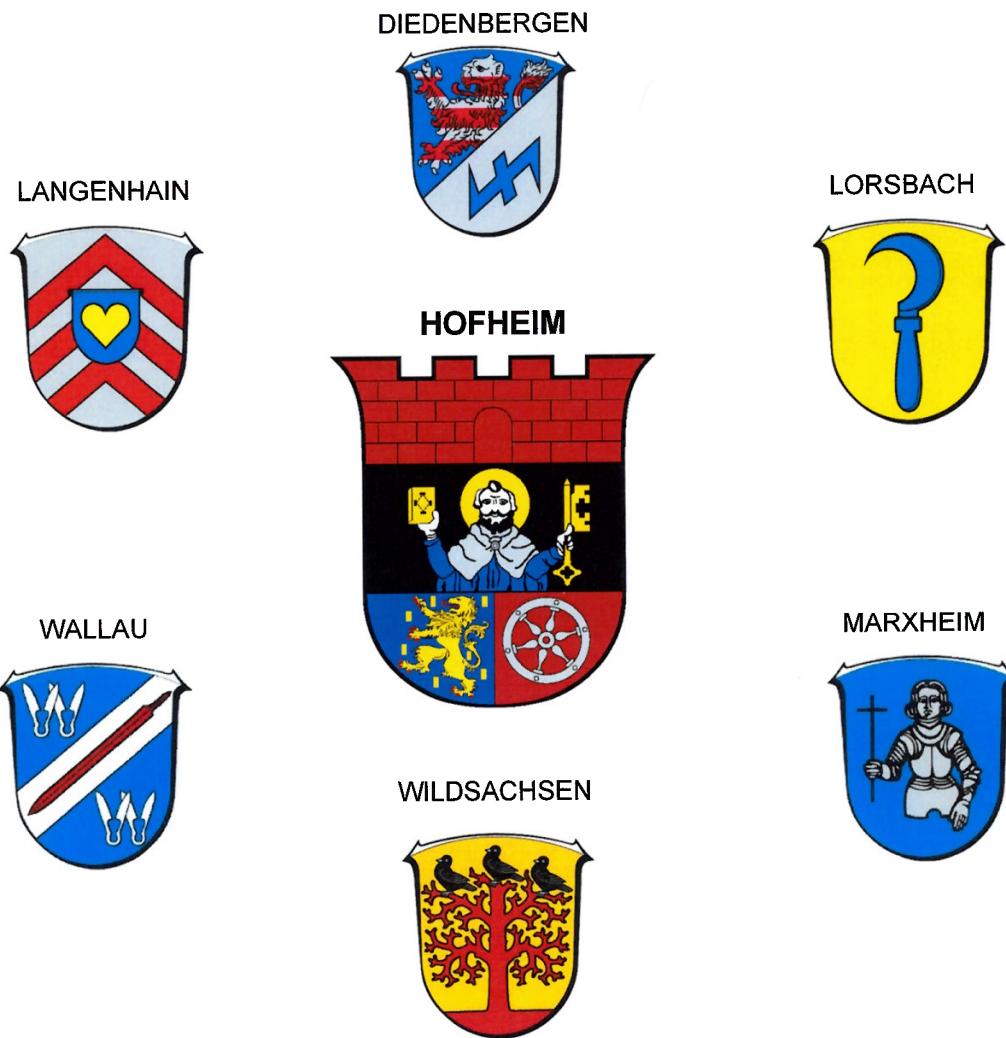


# Kreisstadt Hofheim am Taunus

## Main-Taunus-Kreis



## 2. Nachtragssatzung 2025

## VORBERICHT

### **zur 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025**

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Hofheim am Taunus hat bereits in deren Sitzung am 25. Juni 2025 eine 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Auslöser dafür waren die Feststellungen der Revision des Main-Taunus-Kreises im Rahmen der 1. unvermuteten Kassenprüfung, wonach durch die Inanspruchnahme sog. inneren Darlehen vom Eigenbetrieb Stadtwerke die in der Haushaltssatzung für 2025 festgeschriebene Liquiditätskreditlinie i.H.v. TEUR 15.000 punktuell überschritten wurde. Diese Liquiditätskreditlinie wurde in Abstimmung mit dem Main-Taunus-Kreis daher um TEUR 10.000 auf letztlich TEUR 25.000 angehoben. Die Erhöhung erfolgte zu diesem Zeitpunkt auf den vorliegenden Erkenntnissen und Annahmen. Die erste Nachtragssatzung erlangte ab dem 30.07.2025 ihre Rechtskraft.

Die Entwicklung der Liquidität steht jedoch seit Beginn des Haushaltjahres in ständigem Fokus. Nachdem das Haushaltsjahr 2025 bereits mit einem Kassendefizit von rd. TEUR 2.100 startete, führten die Einzahlungen aus Steuererträgen, Zuwendungen und sonstigen Gebühren bzw. Abgaben auch nach erlangter Rechtskraft der 1. Nachtragssatzung zu keinem Zeitpunkt dazu, dass ein positiver Kassenbestand erreicht werden konnte. Im Gegenteil, zahlreiche Verbindlichkeiten wurden zeitweise, ausgehend von ihrer Fälligkeit, erst sehr verspätet ausgeglichen. Der in der Nachtragssatzung eingeräumte Liquiditätskreditrahmen i.H.v. TEUR 25.000 musste in der zweiten Jahreshälfte 2025 nahezu ausnahmslos vollständig in Anspruch genommen werden.

Bereits im Rahmen des Finanzstatusberichtes zum 30.06.2025, als auch in der Vorlage an den Magistrat bezüglich der freiwilligen Einsparmaßnahmen im Juli wurde von einem Liquiditätsdefizit von rd. TEUR 16.500, zuzüglich punktueller Liquiditätsspitzen, ausgegangen.

Seit diesem Zeitpunkt konkretisierten sich sowohl die Ertragsausfälle als auch die Mehraufwendungen immer weiter. Oftmals resultieren diese aus externen Fakten bzw. volkswirtschaftlichen, wie bundes- und landespolitischen Entscheidungen und Ursachen. Zusammenfassend stellt sich derzeit folgendes Bild im Rahmen des Plan-/Ist-Vergleichs des *Ergebnishaushaltes* dar:

- Fehlende Steuererträge bei der Einkommensteuer i.H.v. rd. TEUR 1.000
- Fehlende Steuererträge aus der Grundsteuer i.H.v. TEUR 570
- Fehlende Steuererträge aus der Gewerbesteuer i.H.v. TEUR 3.500
- Fehlende KFA-Mittel i.H.v. rd. TEUR 6.300
- Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen i.H.v. rd. TEUR 3.000
- Mehraufwendungen aus der Kreis- und Schulumlage i.H.v. rd. TEUR 3.000
- Mehraufwendungen für Liquiditätskredite i.H.v. rd. TEUR 500
- Mehraufwendungen aus dem Vergleich „Vorderheide“ i.H.v. TEUR 1.200
- Vorfinanzierung von Zuweisungen und Zuschüssen i.H.v. rd. TEUR 500

Die Abwicklung des *Finanzhaushaltes* stellt zum 15.11.2025 darüber hinaus wie folgt dar:

- von den geplanten Investitionszuweisungen und -zuschüssen i.H.v. 2.195.508 € wurden nur rd. 247.000 € realisiert. Insbesondere konnten die geplanten Erschließungsbeiträge i.H.v. 1.750.000 € nicht umgesetzt werden, da die entsprechenden Maßnahmen erst später abgeschlossen wurden und erst danach mit der Kostenermittlung begonnen werden konnte;
- von den Einzahlungen aus geplanten Abgängen aus Vermögensgegenständen i.H.v. 2.006.000 € wurden nur rd. 11.000 € realisiert. Insbesondere konnten geplante Grundstückserlöse i.H.v. 2.000.000 € nicht erzielt werden;
- die geplanten Auszahlungen liegen zum Stichtag in Summe noch um rd. 2,1 Mio. € unterhalb deren Ansätze. Eine Überschreitung bis Jahresende ist jedoch wahrscheinlich.

Zur Vermeidung einer Nettoneuverschuldung erfolgte die Finanzierung des Investitionsprogramms in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 durch Fremdmittel nur in Höhe der planmäßigen Kredittilgung von rd. TEUR 4.000. Dies führte dazu, dass sowohl gem. Ausweis in der Finanzrechnung 2024 als auch in der vorläufigen Finanzrechnung 2025 jeweils rd. TEUR 6.814 bzw. TEUR 6.176 aus den liquiden Mitteln zu finanzieren waren.

Im aktuellen Haushaltsjahr kumuliert sich, dass den inflations- und tarifbedingt steigenden Ausgaben in den letzten Jahren, nicht gleichzeitige Einnahmenverbesserungen gegenübergestanden haben. Berücksichtigt man dazu darüber hinaus noch weiter zu erwartende Ertragsausfälle, insbesondere im Gewerbesteuerbereich als Resultat des Wachstumsboosters des Bundes, ist eine Anhebung der Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten unumgänglich.

Die aktuelle Liquiditätsplanung (Stand 04.12.25) bis Jahresende geht darüber hinaus von einem Liquiditätsbedarf von rd. TEUR 43.000 aus. Darin enthalten sind im Bereich der Einzahlungen im Wesentlichen noch die zu erwartenden Erträge aus Gemeindesteuern sowie Steueranteile aus Bundessteuern, Schlüsselzuweisungen inkl. der Softhilfe des Landes sowie der sonstige Ausgleich offener Forderungen von Dritten. Im Bereich der Auszahlungen werden noch die Zahlungen für die Beschäftigten (Monat Dezember), die Beamten und für die Versorgungsempfänger (Monate Dezember und Januar) ebenso fällig wie auch die Kreis- und Schulumlage für zwei Monate. Insbesondere stehen noch Verbindlichkeiten zu Gunsten der Kita-Träger für das IV. Quartal zur Zahlung und die Spitzabrechnungen an den MTV für 2023 und 2024 aus. Hinzu kommen noch Rückzahlungen aus Gewerbesteuerveranlagungen.

Da mit Beginn des Jahres 2026 kein rechtskräftiger Haushaltsplan vorliegt, treten die Regelungen gem. § 99 HGO hinsichtlich der vorläufigen Haushaltsführung ab dem 01.01.2026 in Kraft. Demnach gilt der Höchstbetrag der Liquiditätskredite aus dem Vorjahr bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung unverändert weiter. Den dabei zum Beginn eines Jahres regelmäßig entstehenden Aufwendungen stehen der 15.02. (Gemeindesteuern) und 30.04. (Gemeindeanteile an den Bundessteuern) als nennenswerte Zahlungstermine entgegen. Ausgehend von einer Inanspruchnahme des Liquiditätskreditrahmens von nahe TEUR 25.000 zum 31.12.2025 kämen gem. der vorliegender Hochrechnung weitere rd. TEUR 18.000 offene Verbindlichkeiten zum Start ins Jahr 2026 hinzu. Diese Verbindlichkeiten und die ab dem 01.01.26 zusätzlich entstehenden Verbindlichkeiten könnten bis auf Weiteres nicht ausgeglichen werden.

## **2. NACHTRAGSSATZUNG**

### **der Kreisstadt Hofheim am Taunus für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24 S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2025 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und Salden des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

#### **§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 25.000.000 EUR um 25.000.000 EUR erhöht und damit auf 50.000.000 EUR neu festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

#### **§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

#### **§ 7**

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

### § 8

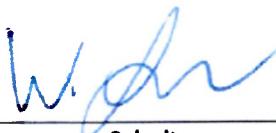
Die bisherigen Budgetierungsrichtlinien werden nicht geändert.

### § 9

Der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts wird gem. § 92 Abs. 5 HGO i.V.m. mit Nr. 2c des Finanzplanungserlasses des Hessischen Ministeriums des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz vom 11.11.2024 aus bis zum 31.12.2023 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen. Der darüber hinaus gehende Fehlbedarf wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hofheim am Taunus, den 11. Dezember 2025

Der Magistrat  
der Stadt Hofheim am Taunus



---

Schultze  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung**

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Hofheim am Taunus für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite, in Höhe von jeweils

4.000.000,-- EUR

(i.W.: Viermillionen- Euro)

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den Gesamtbetrag der in § 3 der og. Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jeweils

2.140.000,-- EUR

(i.W.: Zweimillioneneinhundertvierzigtausend- Euro)

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der og. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von jeweils

40.000.000,-- EUR

(i.W.: Vierzigmillionen- Euro)

Die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Erhöhung auf 50.000.000 EUR wird lediglich in Höhe von 40.000.000 EUR genehmigt und in Höhe von 10.000.000 EUR versagt.

4. in Verbindung mit §§ 115 Abs. 3, 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2025 der „Stadtwerke Hofheim am Taunus“ (im Bereich „Wasserversorgung“) vorgesehenen Kredite in Höhe von jeweils

1.900.000,-- EUR

(i.W.: Einemillionneunhunderttausend- Euro)

5. in Verbindung mit §§ 115 Abs. 3, 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2025 der „Stadtwerke Hofheim am Taunus“ (im Bereich „Stadtentwässerung“) vorgesehenen Kredite in Höhe von jeweils

5.390.000,-- EUR

(i.W.: Fünfmillionendreihundertneunzigtausend- Euro)

6. in Verbindung mit §§ 115 Abs. 3, 105 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der im og. Wirtschaftsplan 2025 der „Stadtwerke Hofheim am Taunus“ festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von jeweils

6.000.000,-- EUR

(i.W.: Sechsmillionen- Euro)

65719 Hofheim am Taunus, 22.12.2025

Der Landrat  
des Main-Taunus-Kreises

gez. Michael Cyriax  
Landrat

Der Nachtragsplan wird gem. § 97 Abs. 4 Satz 1 HGO in Verbindung mit Artikel 1, lfd. Nr. 27 des Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften bis zum Ende seiner Gültigkeit auf der Homepage der Kreisstadt Hofheim am Taunus veröffentlicht.

Hofheim am Taunus, den 22.12.2025  
DER MAGISTRAT

gez. Wilhelm Schultze  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 22.12.2025